

Übersicht finanzieller Unterstützungsmöglichkeiten für Unternehmen und Selbstständige

(Stand 07.07.2020, 12.57 Uhr)

Wenn Sie diese Liste geöffnet haben, interessieren Sie sich für finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Reduzierung der Auswirkungen der Corona-Krise. Davon betroffen sind Unternehmen aller Branchen und Größen sowie Solo-Selbstständige und freiberuflich Tätige.

In den letzten Tagen sind viele Maßnahmen auf den Weg gebracht worden, um die Liquidität der Betriebe zu stärken und Arbeitsplätze zu erhalten. Diese Liste gibt Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Unterstützungsmaßnahmen, die teilweise bundesweit gelten und teilweise auf NRW bezogen sind. Sie wird Liste fortlaufend aktualisiert.

Sie finden die Informationen in der Reihenfolge:

Unterstützungsmaßnahmen für alle Unternehmen aller Größen

- Kurzarbeitergeld
- KfW-Corona-Hilfen
- Steuerentlastungen
- Aussetzen der Insolvenzantragspflichten
- Stundung der Sozialversicherungsbeiträge von Unternehmen und freiwillig versicherten Selbstständigen

Unterstützungsmaßnahmen für kleine, mittlere Unternehmen, Start-ups, Freiberufler

- Überbrückungshilfe-Programm für KMU
- Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW
Der Bewilligungszeitraum für das Programm ist abgelaufen
- Programm „Ausbildungsplätze sichern“ für KMU
- Förderung unternehmerischen Know-hows für Corona-betroffene kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und Freiberufler („BAFA-Krisenberatung“)
Derzeit werden keine weiteren Anträge angenommen, da die bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind.
- Bürgschaften
- NRW. Bank Universalkredit,
- Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds

Unterstützungsmaßnahmen für kleine, mittlere Unternehmen, Start-ups, Freiberufler – Fortsetzung

- Unterstützungsmaßnahmen für Start-ups
- Krankenkassenbeiträge für Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind
- Vereinfachter Zugang zu Grundsicherung für Selbstständige
- Entschädigung von Verdienstaufschlägen

Unterstützungsmaßnahmen für größere Unternehmen

- Wirtschaftsstabilitätsfonds

Unterstützungsmaßnahmen für ausgewählte Branchen oder Zielgruppen

- Bundesprogramm Neustart Kultur
- NRW Stärkungspaket Kunst und Kultur
- Soforthilfen für Künstlerinnen und Künstler in NRW
- GEMA Nothilfe-Programm
- GVL-Soforthilfe
- Mehrwertsteuerentlastung für Gastronomiebetriebe
- Sonderprogramm: Digitalen und stationären Einzelhandel (KMU) zusammendenken

Über diese Maßnahmen hinaus bieten einige Kommunen weitere Beratungen und Unterstützungsleistungen an, beispielsweise zur Gewerbesteuer und Vergnügungssteuer. Bitte wenden Sie sich dazu an die jeweilige Stadtverwaltung.

Kurzarbeitergeld

1 von 2

Inhalt:

Die Agentur für Arbeit zahlt das Kurzarbeitergeld als teilweisen Ersatz für den durch einen vorübergehenden Arbeitsausfall entfallenen Lohn. Der Arbeitgeber wird dadurch bei den Kosten der Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entlastet.

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes richtet sich danach, wie hoch der finanzielle Verlust nach der Zahlung von Steuern für Sie ist. Grundsätzlich werden rund 60 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts bezahlt. Lebt mindestens ein Kind mit im Haushalt, beträgt das Kurzarbeitergeld rund 67 Prozent des ausgefallenen Nettoentgelts.

Durch das sogenannte Sozialschutzpaket II wurden verbesserte Bedingungen beschlossen (Beschluss des Bundeskabinetts vom 29.04.2020):

- Das Kurzarbeitergeld wird für diejenigen, die Kurzarbeitergeld für ihre um mindestens 50 Prozent reduzierte Arbeitszeit beziehen, ab dem vierten Monat des Bezugs auf 70 Prozent (bzw. 77 Prozent für Haushalte mit Kindern) und ab dem siebten Monat des Bezuges auf 80 Prozent (bzw. 87 Prozent für Haushalte mit Kindern) des pauschalieren Netto-Entgelts erhöht, längstens bis 31. Dezember 2020.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kurzarbeit werden ab dem 1. Mai bis zum 31. Dezember 2020 die bereits bestehenden Hinzuverdienstmöglichkeiten mit einer Hinzuverdienstgrenze bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens für alle Berufe geöffnet.

Voraussetzungen:

Anspruch besteht, wenn der Arbeitgeber die regelmäßige Arbeitszeit kürzt und dies der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt hat

- Ein Betrieb kann Kurzarbeit anmelden, wenn mindestens **10 Prozent** der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind.
- Auf den **Aufbau negativer Arbeitszeitsalden** vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann verzichtet werden.
- Auch **Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter** können Kurzarbeitergeld beziehen.
- Die **Sozialversicherungsbeiträge** werden zu 100 Prozent durch die Bundesagentur für Arbeit erstattet.

Kurzarbeitergeld

2 von 2

Beantragung:

Das Kurzarbeitergeld wird bei der jeweils zuständigen Arbeitsagentur beantragt.

Die für Sie zuständige Dienststelle können Sie unter folgendem Link suchen:

- <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/ansprechpartner>

Weiterführende Links:

- www.bundesregierung.de
- www.arbeitsagentur.de

Telefonische Auskünfte für Arbeitgeber: Tel.: 0800 455520

KfW-Corona-Hilfen

1 von 3

Inhalt:

Kreditvergabe für Unternehmen und Freiberufler

Bedingungen:

KfW-Schnellkredit für mittelständische Unternehmen

- Kredithöhe für Firmen mit 11 – 49 Mitarbeiter: max. € 500.000
- Kredithöhe für Firmen mit 50 – 249 Mitarbeiter: max. € 800.000
- Kredithöhe: Es ist auch möglich, 3 Monatsumsätze aus 2019 als Kredit gewährt zu bekommen.
- Bedingung ist, dass das Unternehmen Gewinn erwirtschaftet hat – entweder in 2019 oder im Schnitt der letzten drei vergangenen Jahre.
- **Die KfW übernimmt zu 100 % das Kreditrisiko.** Dieses Risiko ist durch den Bund abgesichert. Dadurch entfällt die zeitintensive Risikoprüfung der Hausbanken.
- Die Kreditlaufzeit wurde von 5 auf 10 Jahre verlängert.
- Der Zinssatz liegt bei 3 % p. a.
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-\(078\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Erweitern-Festigen/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Schnellkredit-(078)/)

KfW-Unternehmerkredit für Unternehmen, die mindestens 5 Jahre am Markt sind:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel bis zu 1 Mrd. Euro gewährt.
- Der effektive Jahreszins beginnt ab 1,00 Prozent.
- Der Kredit gilt auch für Vorhaben im Ausland.
- Risikoübergabe bis zu 90 %
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

ERP-Gründerkredit – Universell für Unternehmen: Kredit für Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel bis zu € 1 Mrd. gewährt. Es gibt einen leichteren Kreditzugang, da die eine Risikoübernahme bis 90 % übernimmt.
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

KfW-Corona-Hilfen

2 von 3

KfW-Kredit für Wachstum für in- und ausländische Unternehmen mit einem Umsatz bis 2 Mrd. Euro:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel in den Bereichen Innovation und Digitalisierung gewährt.
- Es gibt einen leichteren Kreditzugang, da die KfW einen Teil des Risikos trägt.
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-\(290\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Innovation/F%C3%B6rderprodukte/KfW-Kredit-f%C3%BCr-Wachstum-(290)/)

ERP-Gründerkredit – Universell für Unternehmen: Kredit für Unternehmen, die weniger als fünf Jahre am Markt sind:

- Der Kredit wird für Investitionen und Betriebsmittel bis zu € 1 Mrd. gewährt. Es gibt einen leichteren Kreditzugang, da die eine Risikoübernahme bis 90 % übernimmt.
- [https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ ab 25 Mio. Euro

- Investitions- und Betriebsmittelkredite für mittelständische und große Unternehmen.
- Das Sonderprogramm richtet sich an Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise ab 01.01.2020 vorübergehend in Finanzierungsschwierigkeiten geraten sind. Die KfW beteiligt sich hierbei in marktüblicher Art und Weise zu gleichen Bedingungen wie andere Banken an Finanzierungen. Dabei übernimmt die KfW anteilig Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens und bietet den beteiligten Banken optional eine Refinanzierung an.
- Das Programm ist bis zum 31.12.2020 befristet

Die vollständigen Informationen finden Sie im

- [Merkblatt](#)

Beantragung:

Die KfW Hilfen werden bei einem Finanzierungspartner beantragt. Das kann die Hausbank, aber auch eine andere Geschäftsbank, Direktbank, Genossenschaftsbank, Bausparkasse, Sparkasse, Versicherung oder Finanzvermittler sein. Über die KfW-Website kann man online nach einem passenden Finanzierungspartner suchen oder einen Beratungstermin vereinbaren.

KfW-Corona-Hilfen

3 von 3

Weiterführende Links:

- <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html>

Telefonische Auskünfte bei der KfW-Bank für Unternehmen:

Tel.: 0800 5399001 (Montag bis Freitag von 8 bis 18 Uhr)



Steuererleichterungen

1 von 3

Inhalt:

Liquidität sichern durch

- Herabsetzung der Vorauszahlungen bei Einkommen- und Körperschaftsteuer und Herabsetzung des Steuermessbetrages für Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.
- Stundung von Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer.
- Aussetzen von Vollstreckungsmaßnahmen

Achtung: Hinweise zu Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer in NRW finden Sie weiter unten in dieser Liste.

Stundung von Steuerzahlungen (um vorerst 3 Monate):

Wenn Unternehmen aufgrund der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in diesem Jahr fällige Steuerzahlungen nicht leisten können, sollen diese Zahlungen auf Antrag befristet und grundsätzlich zinsfrei gestundet werden. Den Antrag können Unternehmen bis zum 31. Dezember 2020 bei ihrem Finanzamt stellen.

An die Bewilligung der Stundung sind dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Unternehmen müssen darlegen, dass sie unmittelbar betroffen sind. Den Wert entstandener Schäden müssen sie aber nicht im Einzelnen belegen.

Anträge auf Stundung der nach dem 31. Dezember 2020 fälligen Steuern sind besonders zu begründen.

Anpassung von Vorauszahlungen:

Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler können außerdem die Höhe ihrer Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

Hierfür können sie bei ihrem Finanzamt einen Antrag stellen. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden als vor der Corona-Pandemie erwartet, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.

Steuererleichterungen

2 von 3

Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen:

Wird dem Finanzamt aufgrund Mitteilung des Vollstreckungsschuldners oder auf andere Weise bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 von **Vollstreckungsmaßnahmen** bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern im Sinne der Tz. 1 **abgesehen** werden. In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten **Säumniszuschläge** für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen.

Bedingungen:

Unternehmer erhalten Steuererleichterungen nur, wenn sie dem Finanzamt plausibel nachweisen können, dass sie von der Corona-Krise **unmittelbar** und **nicht unerheblich betroffen** ([hier](#)). Das ist in folgenden Situationen der Fall:

- Das Unternehmen musste geschlossen werden.
- Der Unternehmer ist an Corona erkrankt.
- Mitarbeiter des Unternehmens sind erkrankt.
- Kunden und Geschäftspartner sind erkrankt oder mussten ihr Unternehmen schließen, es brechen Aufträge weg oder gestellte Rechnungen werden nicht beglichen.
- Es drohen wegen Corona erhebliche Umsatzeinbußen.
- Der Unternehmer kann wegen Corona die laufenden Ausgaben (privat und/oder betrieblich) nicht mehr leisten.
- Es wurde bei der Bundesagentur für Arbeit Kurzarbeit angemeldet.
- Der Unternehmer bekommt staatliche Unterstützung wegen der Corona-Pandemie.

Beantragung:

Kontakt mit dem Finanzamt kann per Telefon, Telefax, E-Mail, mittels Brief oder über das Kontaktformular des jeweiligen Finanzamts. Von Seiten der Finanzverwaltung wird derzeit ausdrücklich empfohlen, Anträge über Elster einzureichen.

Auch wenn Sie telefonisch Kontakt mit dem Finanzamt zur Beantragung von Steuererleichterung hatten, müssen Sie den Antrag unbedingt schriftlich stellen. Die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung stellt dazu ein

- [Antragsformular „Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus“ zum Download](#)

bereit.

In Ihrem Antragsschreiben ist Ihre Steuernummer aufzuführen und der Antrag ausführlich zu begründen.

Steuererleichterungen

3 von 3

Weiterführende Links:

- <https://www.finanze.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>
- <https://www.impulse.de/recht-steuern/steuertipps/steuererleichterungen-corona/7484571.html>
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/Steuerarten/Gewerbsteuer/2020-03-19-gewerbsteuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2
- https://www.ihk-koeln.de/Steuerstundung_fuer_Unternehmen_in_finanziellen_Notsituationen.AxCMS
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ_Corona_Steuern_Anlage.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer in NRW

Inhalt:

Die Finanzämter in Nordrhein-Westfalen setzen auf Antrag die Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der Umsatzsteuer für krisenbetroffene Unternehmen bis auf null fest. Dadurch wird die Liquidität dieser Unternehmen gestärkt.

Bedingungen:

Die Unternehmen müssen von der Corona-Krise betroffen sein.

Beantragung:

Um eine schnelle Bearbeitung des Antrags zu gewährleisten, empfiehlt das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen den Unternehmern die Verwendung des bekannten Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung“ (UST 1 H). Das Dokument kann abgerufen werden unter:

- https://www.finanzverwaltung.nrw.de/sites/default/files/asset/document/anleitung_ust-svz.pdf

Der Antrag kann mit ELSTER erstellt und dem Finanzamt übermittelt werden.

Quellen:

- <https://www.finanzverwaltung.nrw.de/de/steuererleichterungen-aufgrund-der-auswirkungen-des-coronavirus>
- <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

1 von 3

Inhalt:

Aufgrund der Corona-Krise und der damit verbundenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sind viele Steuerpflichtige mit **Gewinneinkünften** und **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** dadurch negativ betroffen, dass sich ihre Einkünfte im Vergleich zu den Vorjahren erheblich verringern und sie für den VZ 2020 einen rücktragsfähigen Verlust (§ 10d Absatz 1 Satz 1 EStG) erwarten müssen.

Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können in den zeitlichen Grenzen des § 37 Absatz 3 Satz 3 EStG grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen.

Eine hinreichende Prognose und Darlegung solcher Verluste im Einzelfall ist gerade in der aktuellen Situation aufgrund der Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung vielfach schwierig. Daher sollen **Anträge auf Herabsetzung der Vorauszahlungen** für den VZ 2019 auf der **Grundlage eines pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020** für alle Beteiligten vereinfacht abgewickelt werden können. Die Möglichkeit, im Einzelfall unter Einreichung detaillierter Unterlagen einen höheren rücktragsfähigen Verlust darzulegen, bleibt hiervon unberührt.

Bedingungen und Beantragung:

Die Inanspruchnahme des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 zur nachträglichen Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2019 kann unter folgenden **Voraussetzungen** erfolgen:

- Der **Antrag** ist schriftlich oder elektronisch (z. B. mittels ELSTER) bei dem für die Festsetzung der Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antrag kann gleichzeitig mit dem Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen für 2020 gestellt werden.
- **Berechtigt sind** nur einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtige Personen, die im Laufe des VZ 2020 Gewinneinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Zusätzliche Einkünfte anderer Einkunftsarten sind unschädlich.
- Es kann regelmäßig von einer **Betroffenheit** ausgegangen werden, wenn die Vorauszahlungen für 2020 auf null EUR herabgesetzt wurden und der Steuerpflichtige versichert, dass er für den VZ 2020 aufgrund der Corona-Krise eine nicht unerhebliche negative Summe der Einkünfte erwartet.

Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

2 von 3

Abwicklung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags:

Höhe des pauschal ermittelten Verlustvortrags

Der pauschal ermittelte Verlustrücktrag aus 2020 beträgt **15 Prozent des Saldos** der maßgeblichen **Gewinneinkünfte** und/oder der **Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**, welche der Festsetzung der Vorauszahlungen für 2019 zugrunde gelegt wurden. Er ist bis zu einem Betrag von 1.000.000 Euro bzw. bei Zusammenveranlagung von 2.000.000 Euro (§10d Absatz 1 Satz 1 EStG) abzuziehen.

Die Vorauszahlungen für 2019 sind unter Berücksichtigung des pauschal ermittelten Verlustrücktrags aus 2020 neu zu berechnen und festzusetzen. Eine Änderung der Festsetzung der Vorauszahlungen führt zu einem Erstattungsanspruch.

Steuerfestsetzung 2019

Ein Verlustrücktrag aus 2020 kann in der Veranlagung des Jahres 2019 erst nach Durchführung der Veranlagung 2020 berücksichtigt werden. In Fällen, in denen die Vorauszahlungen für 2019 aufgrund eines Verlustrücktrags aus 2020 gemindert wurden, führt die Veranlagung für 2019 daher mangels Berücksichtigung eines Verlustrücktrags aus 2020 in der Regel zunächst zu einer Nachzahlung in entsprechender Höhe.

Die auf den im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigten Verlustrücktrag entfallende **Nachzahlung für 2019** ist auf **Antrag** befristet bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids 2020 unter dem Vorbehalt der Zinsfestsetzung und unter dem Vorbehalt des Widerrufs zinslos zu stunden, wenn der Steuerpflichtige zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung für den VZ 2019 weiterhin von einer nicht unerheblichen negativen Summe der Einkünfte für den VZ 2020 ausgehen kann.

Beruhet die erste Festsetzung für 2020 auf einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO, sind für den Stundungszeitraum nachträglich Stundungszinsen festzusetzen.

In dem Stundungsbescheid ist der Steuerpflichtige darauf hinzuweisen, dass die gestundete Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheides für den Veranlagungsraum 2020 fällig wird, soweit sich in 2020 kein (ausreichender) Verlustrücktrag und damit keine entsprechende Herabsetzung der Steuerfestsetzung für 2019 ergibt.

Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019

3 von 3

Steuerfestsetzung 2020

Ergibt sich im Rahmen der Einkommen- oder Körperschaftsteuerveranlagung für 2020 ein Verlustrücktrag gemäß § 10 d Absatz 1 Satz 1 EStG, entfällt insoweit die bisher festgesetzte und gestundete Nachzahlung für 2019.

Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020 kein Verlustrücktrag nach 2019, ist die bislang gestundete Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für 2020 zu entrichten. Entsprechendes gilt, wenn auf einen Verlustrücktrag nach 2019 gemäß § 10 d Absatz 1 Satz 5 EStG ganz verzichtet wurde.

Ergibt sich bei der Veranlagung für 2020 zwar ein Verlustrücktrag nach 2019, ist die Steuererminderung aufgrund der entsprechenden Änderung der Veranlagung für 2019 aber geringer als der bislang gestundete Betrag, ist die verbleibende Nachzahlung für 2019 innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe des berechtigten Steuerbescheides für 2019 zu entrichten.

Wenn Sie den nachfolgenden Link klicken, finden Sie auf den Seiten 4 und 5 des Dokuments ein (stark vereinfachtes) Beispiel.

- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.pdf;jsessionid=1D88E9604BEF191D8516993771482453.delivery2-master?_blob=publication-File&v=2

Weiterführende Links:

- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Einkommensteuer/2020-04-24-Corona-Sofortmassnahme-Antrag-auf-pauschalierte-Herabsetzung-bereits-geleisteter-Vorauszahlungen-fuer-2019.html
- https://www.haufe.de/steuern/finanzverwaltung/corona-herabsetzung-der-vorauszahlungen-fuer-2019_164_514838.html

Aussetzen der Insolvenzantragspflichten

1 von 2

Inhalt:

Das CovInsAG (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz) ist mit (Rück-)Wirkung zum 01.03.2020 in Kraft getreten.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflichten gibt in Bedrängnis geratenen Unternehmen die nötige Luft, um staatliche Hilfen zu beantragen und Sanierungsbemühungen voranzutreiben. Die Vorschriften gelten rückwirkend zum 1. März 2020, damit verhindert wird, dass die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht für einige Unternehmen, die von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffen sind, bereits zu spät kommt. Die Vorschriften greifen damit flankierend zu den umfassenden staatlichen Hilfsprogrammen.

Maßnahmen und Bedingungen:

Das Gesetz sieht im Bereich des Insolvenzrechts fünf Maßnahmen vor:

1. Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht wird vorübergehend bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Zudem soll erforderlich sein, dass **Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen.**

Antragspflichtige Unternehmen sollen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.

2. Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen. Das soll den Geschäftsleitern ermöglichen, während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht im Rahmen von Sanierungsbemühungen erforderliche Maßnahmen zur Fortführung der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen im ordentlichen Geschäftsgang zu ergreifen.
3. Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.



Aussetzen der Insolvenzantragspflichten

2 von 2

4. Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar. Die Beschränkung der Anfechtungsrisiken soll eine Fortführung der Geschäftsbeziehungen zu den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen unterstützen.
5. Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt. Durch die Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierung verschafft werden.

Weiterführende Links:

- https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bqbl_Corona-Pandemie.pdf;jsessionid=DD10863DF26C4DCE74DAD49548AE2A32.1_cid324?_blob=publicationFile&v=1
- https://www.bmjv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html
- https://www.haufe.de/recht/weitere-rechtsgebiete/wirtschaftsrecht/gesetz-zu-coronabedingter-aussetzung-der-insolvenzantragspflicht_210_512336.html

Stundung der Sozialversicherungsbeiträge von Unternehmen und freiwillig versicherten Selbstständigen

Inhalt:

Unternehmen und Selbstständigen, die nachvollziehbar aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schwierigkeiten geraten sind, zu ermöglichen, die Sozialversicherungsbeiträge vorübergehend später zu zahlen.

Bedingung:

- Für Arbeitgeber, die den erleichterten Zugang für die Stundung nutzen möchten, muss eine sofortige Einziehung der Beiträge – ohne die Stundung – mit erheblichen Härten verbunden sein und das, obwohl bereits Kurzarbeitergeld, andere Fördermittel und/oder Kredite in Anspruch genommen wurden.
- Eine „glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung, dass er erheblichen finanziellen Schaden durch die Pandemie, beispielsweise in Form von erheblichen Umsatzeinbußen, erlitten hat, ist in aller Regel ausreichend.“
- Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Maßnahmen aus dem Hilfspaket zügig greifen, sodass die Erleichterung der Stundung auf die Monate März und April begrenzt werden soll.
- Einer Sicherheitsleistung bedarf es für die Stundung nicht, auch Stundungszinsen, Säumniszuschläge und Mahngebühren werden nicht berechnet.

Beantragung:

Anträge müssen an die Krankenkassen gerichtet werden, bei denen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Betriebs versichert sind.

Der Antrag kann formlos unter Bezug auf die Notlage durch die Corona-Krise und Paragraph 76 des Sozialgesetzbuchs (Viertes Buch/IV) gestellt werden.

Weitergehende Informationen zu den Anträgen stellen die Krankenkassen auf Ihren Internetseiten bereit.

Quellen:

- https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/presse/pressemitteilungen/2020/PM_2020-03-25_Beitragstundungen.pdf

Internetseiten der jeweiligen Krankenkassen

Überbrückungshilfe-Programm für KMU

1 von 7

Ziel des Programms

Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen, die durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020). Den Unternehmen werden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten gewährt.

Antragsberechtigte

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen,
 - soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und
 - soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.
- Solo-Selbstständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn

- der **Umsatz in den Monaten April und Mai 2020** zusammengenommen um **mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019** eingebrochen ist.
- Bei **Unternehmensgründung** zwischen April 2019 Oktober 2019, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Der nachfolgende Link führt Sie zu einer Übersicht der Antragsvoraussetzungen und Förderhöhe.

https://www.wirtschaft.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-06-22_ueberbrueckungshilfe_-_antragsvoraussetzungen_und_foerderhoehe_stand.pdf

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Überbrückungshilfe-Programm für KMU

2 von 7

- Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene **gemeinnützige Unternehmen und Organisationen (unabhängig von ihrer Rechtsform)**, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (beispielsweise Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten).
Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die **Einnahmen** abgestellt (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge).
- **Öffentliche Unternehmen** sind von der **Förderung ausgeschlossen**.
Dies **gilt nicht für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft** in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bis 31. August 2020 eingestellt werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen

Überbrückungshilfe-Programm für KMU

3 von 7

11. Kosten für Auszubildende

12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund coronabedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Pauschale für Lebenshaltungskosten (Regelung für NRW)

Das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt die Überbrückungshilfe des Bundes um eine Pauschale für Lebenshaltungskosten von 1.000 Euro pro Monat für die drei Monate Juni bis August 2020 für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Personengesellschaften.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmensgründung zwischen April 2019 Oktober 2019, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmensgründung nach Oktober 2019 entfällt eine Fördermöglichkeit über die Überbrückungshilfe.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Überbrückungshilfe-Programm für KMU

4 von 7

Maximale Förderung

- Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat für maximal drei Monate.
- Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate.
- bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate.

Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in **begründeten Ausnahmefällen** überschritten werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller

- über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 Prozent erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40 Prozent und 70 Prozent erleidet.
- Bei Umsatzausfällen über 70 Prozent werden 60 Prozent der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet.

Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000 Euro für drei Monate bleibt davon unberührt.

Antragstellung, Antragsverfahren und Nachweise:

Antragstellung: **Eine Antragstellung ist noch nicht möglich.**

Die Bundesregierung hat derzeit noch keine rechtsverbindlichen Richtlinien zum Programm erlassen. Die Vorbereitungen hierzu laufen derzeit. Die Durchführung der Förderung, u.a. Antragstellung, Prüfung, Bewilligung, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Bundesmittel erfolgt durch die Länder. Sie erfolgt jedoch komplett digital. Weitere Informationen folgen in Kürze **(Stand 22. Juni 2020)**.

Die Antragsfristen enden bis spätestens 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Antragsverfahren und Nachweise:

Beschäftigtenzahl:

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum **Stichtag 29. Februar 2020** zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

Überbrückungshilfe-Programm für KMU

5 von 7

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

In der **ersten Stufe (Antragstellung)** sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu machen, in der **zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis)** mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

Erste Stufe:

■ **Umsatzeinbruch:**

Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzes im April und Mai 2020 ab. Zudem geben sie eine Prognose ihres Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum ab.

■ **Fixkosten:**

Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihrer voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird. Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

Zweite Stufe:

■ **Umsatzeinbruch:**

Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 Prozent entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit.

Überbrückungshilfe-Programm für KMU

6 von 7

Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

■ Fixkosten:

Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Beihilferegelung

Das Programm Überbrückungshilfe fällt unter die geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020.

Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.

Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen.

Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben.

Überbrückungshilfe-Programm für KMU

7 von 7

Regelung zu Beziehungen mit nicht-kooperativen Jurisdiktionen

Antragstellende Unternehmen müssen im Rahmen einer Verpflichtungserklärung bestätigen, dass weder Überbrückungshilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass sie Steuertransparenz gewährleisten.

Weiterführende Links:

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/ueberbrueckungshilfe-1759738>
- https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-eckpunktepapier.pdf?__blob=publicationFile&v=9
- <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200612-altmaier-mit-ueberbrueckungshilfe-werfen-wir-den-mittelstandsmotor-wieder-an.html>
- <https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe>
- <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/426000-kleinstunternehmen-erhielten-finanzielle-unterstuetzung-durch-die-nrw>

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

1 von 5

Soforthilfe: Der Bewilligungszeitraum ist abgelaufen

Eine Antragstellung für das Soforthilfeprogramm ist nicht mehr möglich, da der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist. (Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen.

Mögliche Rückzahlungen von Soforthilfe-Geldern

Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger sind verpflichtet, den Anteil der Soforthilfe zurückzuzahlen, der höher ist als der tatsächliche Liquiditätsbedarf im Förderzeitraum. Dazu erhalten alle Soforthilfeempfängerinnen und -empfänger in Kürze eine E-Mail, in der sie über das weitere Vorgehen informiert werden und darüber, wie sie ihren Liquiditätsengpass ermitteln. Daraus können sich Rückzahlungen ergeben.

Bitte überweisen Sie jetzt nicht selbstständig zu viel erhaltene Soforthilfe-Gelder, sondern warten Sie auf das offizielle Schreiben mit einem Vordruck für die Berechnung.

■ Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/coronavirus-informationen-ansprechpartner>

Inhalt: Soforthilfen des Bundes und des Landes NRW

Die Landesregierung reicht das Angebot des Bundes Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen 1:1 an die Zielgruppen weiter und erweitert zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten.

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Finanzierungsengpässe, u. a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. ä., sowie dem Erhalt von Arbeitsplätzen durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Zielgruppen der Soforthilfe:

Anträge können von gewerblichen und gemeinnützigen Unternehmen, Solo-Selbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen, mit bis zu 50 Beschäftigten (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) gestellt werden, die

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

2 von 5

- wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmen oder im Haupterwerb als Freiberufler oder Selbstständige tätig sind,
- ihren Hauptsitz in Nordrhein-Westfalen haben,
- bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- maximal 50 Beschäftigte haben (umgerechnet auf Vollzeitkräfte) und
- ihre Waren oder Dienstleistungen bereits vor dem 31. Dezember 2019 am Markt angeboten haben.

Antragsberechtigt unter den o.g. Voraussetzungen sind auch Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion.

Höhe der Förderung:

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses. Sie ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt für drei Monate:

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Solo-Selbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 25.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Berechnung der Mitarbeiterzahl:

Stichtag für die Berechnung der Mitarbeiterzahl ist der 31.12.2019. Zur Umrechnung von Teilzeitkräften und 450 Euro-Jobs in Vollzeitbeschäftigte:

Mitarbeiter bis 20 Stunden = Faktor 0,5

Mitarbeiter bis 30 Stunden = Faktor 0,75

Mitarbeiter über 30 Stunden & Auszubildende = Faktor 1

Mitarbeiter auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3

Der/Die Unternehmer/in selbst ist/sind mitzuzählen. Auszubildende können mitgezählt werden. Als Beschäftigter zählt, wer mit dem Unternehmen zum o.g. Stichtag einen laufenden Arbeitsvertrag hat/hatte.

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

3 von 5

Bedingungen:

Erhebliche Finanzierungsengpässe und wirtschaftliche Schwierigkeiten infolge von Corona. Dies wird angenommen, wenn

- mehr als die Hälfte der Aufträge aus der Zeit vor dem 1. März durch die Corona-Krise weggefallen ist (d. h., sich das Volumen des Auftragsbestandes mehr als halbiert hat).

Oder

- die Umsätze gegenüber dem Vorjahresmonat mehr als halbiert sind (für einen noch im März gestellten Antrag werden die Umsätze im Monat März 2020 gegenüber dem Monat März 2019 zugrunde gelegt. Wird der Antrag im April 2020 gestellt, ist der Vergleichsmonat April 2019. Kann der Vorjahresmonat nicht herangezogen werden (z. B. bei Gründungen), gilt der Vormonat.

Oder

- die Möglichkeiten den Umsatz zu erzielen durch eine behördliche Auflage im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie massiv eingeschränkt wurden.

Oder

- die vorhandenen Mittel nicht ausreichen, um die kurzfristigen Verbindlichkeiten des Unternehmens (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen (= Finanzierungsengpass).

Der Antragsteller muss versichern, dass der Finanzierungsengpass nicht bereits vor dem 1. März bestanden hat. Der Antragsteller muss zusätzlich erklären, dass es sich bei dem Unternehmen zum Stichtag 31. Dezember 2019 nicht um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelte. Weitere Informationen dazu finden Sie unten.

Beantragung:

Das Antragsverfahren ist **ausschließlich** medienbruchfrei digital durchführbar. Bitte den Antrag nicht ausdrucken. Antragsteller können ihren Antrag online auszufüllen und absenden. Sie erhalten im Anschluss eine automatisierte Eingangsbestätigung. Alle Anträge werden nach Eingangsdatum bearbeitet.

Das Antragsformular für die NRW-Soforthilfe 2020 ist online unter:

- <http://soforthilfe-corona.nrw.de/>

Anträge müssen bis zum 31. Mai 2020 gestellt werden.

Senden Sie Ihren Antrag **nicht** postalisch oder per Mail an das Wirtschaftsministerium oder die Bezirksregierungen. Diese werden **nicht** bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

4 von 5

Notwendige Informationen für die Antragstellung:

- Zur Identifikation ist ein amtliches Ausweisdokument (Personalausweis, Reisepass, usw.) erforderlich.
- Im Rahmen des Antrags ist die (soweit vorhanden) Handelsregisternummer oder eine andere Registernummer sowie das zugehörige Amtsgericht anzugeben. Möglich sind auch Nummern eines beim DIHK geführten Vermittlerregisters oder des Prüfreisters der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister (kein Pflichtfeld).
- Außerdem werden die Steuernummer des Unternehmens und die Steuer-ID des Selbstständigen, Einzelunternehmers, Freiberuflers etc., der in den Feldern zuvor seine Kenndaten eingetragen hat, abgefragt. In jedem Antrag ist wenigstens eine der beiden Nummern zwingend einzutragen.
- Abgefragt wird zudem die Adresse des Unternehmens, sofern diese von der Privatadresse abweicht.
- Informationen zur Bankverbindung (IBAN + Kreditinstitut) des Firmenkontos für die Auszahlung.
- Abgefragt wird außerdem die Branche, bzw. die Art der gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit.

Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten abgefragt. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitbeschäftigten s. oben.

Hinweis:

Nordrhein-Westfalen fördert nach der Kleinbeihilfen-Regelung des Bundes. Eine sogenannte De-Minimis-Erklärung ist nicht erforderlich.

Es ist darüber hinaus zu beachten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen den Höchstbetrag von 800 Tsd. Euro – im Fischerei- und Aquakultursektor 120 Tsd. Euro und in der landwirtschaftlichen Produktion 100 Tsd. Euro – nicht übersteigen darf. Diese Bestimmung dürfte in den weitaus meisten Fällen nicht zum Tragen kommen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass der **Antragsteller/die Antragstellerin versichert, alle Angaben im Antragsformular nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht zu haben.**

Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Unternehmen bis zu 50 Mitarbeitern in NRW

5 von 5

Beratende Hilfe zum Antragsverfahren

VOR der Antragstellung:

Hilfe erhalten Sie bei den meisten Wirtschaftsförderungsämtern bzw. -gesellschaften der Städte und Kreise. Mitglieder der Kammern können auch dabei die Hilfe der IHK und HWK in Anspruch nehmen. Beratung leisten zudem die Kammern für die freien Berufe.

NACH der Antragstellung:

Antragsteller, die nach der Antragstellung Probleme haben, wenden sich bitte direkt an ihre zuständige Bezirksregierung.

- [Die Kontakte zu den Kammern und Bezirksregierungen finden Sie hier.](#)

Bitte haben Sie Verständnis, dass es aufgrund der Vielzahl an Anfragen etwas dauern kann bis Sie eine Antwort erhalten. Es wird keine Frage unbeantwortet bleiben.

Berechtigung der Inanspruchnahme der Leistung überprüfen:

Der Antragsteller versichert im Formular, dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat. Falsche Angaben, die zu einer unberechtigten Inanspruchnahme der Leistung führen, sind Subventionsbetrug. Die Leistung muss dann nicht nur zurückgeführt werden, es kann dann zu einer strafrechtlichen Verfolgung kommen.

Der Antragsteller ist gehalten, den Zuschuss in seiner Steuererklärung für 2020 aufzunehmen. Da dem Antrag die Steuernummer bzw. die Steuer-ID beizufügen ist, hat das Finanzamt die Möglichkeit, die Plausibilität der Inanspruchnahme im Nachhinein zu überprüfen.

Der Zuschuss wird als sogenannte Billigkeitsleistung ausgezahlt. Auch im Falle einer Überkompensation (z. B. durch Versicherungsleistungen oder andere Fördermaßnahmen) muss die erhaltene Soforthilfe zurückgezahlt werden.

Weiterführender Link:

- <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

Im unteren Teil der Internetseite sind weitere Fragen und Antworten zur Soforthilfe und dem Antragsverfahren. Die Seite wird fortlaufend aktualisiert.

Inhalt:

Das Programm „Ausbildungsplätze sichern“ umfasst Maßnahmen für KMU in den Jahren 2020 und 2021. Vorgesehen ist eine Förderung von Betrieben mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen durchführen. Nachfolgend werden die Maßnahmen vorgestellt:

1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus
2. Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus
3. Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung
4. Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung
5. Übernahmeprämie

1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus

Dies ist ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 2.000 Euro für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag. Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit.

Voraussetzung

Das Unternehmen/ die Einrichtung hat sein Ausbildungsniveau im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringert. Verglichen werden die Ausbildungsverträge, die für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossen worden sind, mit dem Durchschnitt der über die letzten drei Jahre (2017-2019) abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind.

Das trifft zu wenn:

- das Unternehmen in der 1. Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat
oder
- der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

2. Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus

Es handelt sich um einmaligen Zuschuss in Höhe von 3.000 Euro für jeden **über das frühere Ausbildungsniveau zusätzlich** für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag. Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende der erfolgreich abgeschlossenen Probezeit.

Voraussetzung

Das Unternehmen/die Einrichtung hat sein Ausbildungsniveau im Jahr 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren erhöht. Verglichen werden die Ausbildungsverträge, die für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossen worden sind, mit dem Durchschnitt der über die letzten drei Jahre (2017 – 2019) abgeschlossenen Ausbildungsverträge.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind.

Das trifft zu wenn:

- das Unternehmen in der 1. Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat
oder
- der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen ist. Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

3. Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung

Förderung in Höhe von 75 Prozent der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem im Betrieb ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent zu verzeichnen ist. Eine Förderung erfolgt frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2020.

Voraussetzung

Es gab einen Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im gesamten Betrieb.

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen, die ihre Auszubildenden sowie deren Ausbilder trotz Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent im gesamten Betrieb, bedingt durch die COVID-19-Krise, nicht in Kurzarbeit bringen.

4. Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung

Förderung der stärkeren Nutzung von Verbund- oder Auftragsausbildung im Ausbildungsjahr 2020/21 für Auszubildende in kleinen und mittleren Betrieben, die ihre Ausbildung temporär nicht im eigenen Betrieb weiterführen können, weil der Betrieb vollständig oder zu wesentlichen Teilen durch die COVID-19-Krise von Schließungen oder erheblichen Auflagen, die eine Fortsetzung des Geschäftsbetriebs maßgeblich behindern, betroffen ist.

Die Details der Durchführung einer solchen Verbund- oder Auftragsausbildung werden noch im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung erörtert.

Eine Förderung erfolgt frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie. Sie ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Voraussetzung

Der Umsatz der kleinen und mittleren Unternehmen, die temporär durch die COVID-19-Krise die Ausbildung nicht im eigenem Betrieb durchführen können, ist in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen.

Antragsberechtigt sind KMU aus allen Wirtschaftsbereichen und überbetrieblichen Bildungsstätten sowie andere etablierte Ausbildungsdienstleister, die Auszubildende aus kleinen und mittleren Unternehmen, die die Voraussetzungen erfüllen, im Rahmen der Auftrags- oder Verbundausbildung für mindestens sechs Monate im eigenen Betrieb ausbilden und über die hierfür notwendige Ausbildungseignung verfügen. Die betriebliche Ausbildung hat Vorrang.

5. Übernahmeprämie

Eine Prämie in Höhe von 3.000 Euro pro aufgenommenem Auszubildenden an das aufnehmende kleine oder mittlere Unternehmen mit dem Ziel, das Ausbildungsverhältnis fortzusetzen. Eine Förderung erfolgt frühestens ab Inkrafttreten der Förderrichtlinie. Sie ist befristet bis zum 30. Juni 2021.

Voraussetzung

Die Insolvenz eines ausbildenden kleinen oder mittleren Unternehmens wurde verursacht durch die COVID-19-Krise, wobei das Insolvenzverfahren bis zum 31. Dezember 2020 eröffnet worden ist und die sich das Unternehmen vor dem 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden hat.

Antragsberechtigt sind KMU aus allen Wirtschaftsbereichen, die Auszubildende aus, durch COVID-19-Krise bedingt, insolventen kleinen oder mittleren Unternehmen (siehe Voraussetzungen) bis zum 31. Dezember 2020 für die Dauer der restlichen Ausbildung übernehmen.

Programm „Ausbildungsplätze sichern“ für KMU

4 von 4

Bedingung:

Für alle Förderungen (1 bis 5) gilt einheitlich:

Die Förderungen können alle kleine und mittlere Unternehmen in Anspruch nehmen, die

- eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen
oder
- in den bundes- und landesrechtlich geregelten praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen durchführen.

Kleine und mittlere Unternehmen sind solche mit bis zu 249 Beschäftigten. Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt

Praktika sind ausgeschlossen.

Es wird nur eine Prämie pro Ausbildung gezahlt.

- Neben den Förderungen der Ziffern (1) bis (5) ist die Inanspruchnahme anderer Programme des Bundes oder der Länder mit gleicher Zielrichtung oder gleichem Inhalt nicht möglich.

Das Unternehmen entscheidet, welche Förderung es in Anspruch nehmen will. Eine kumulative Förderung im Rahmen der Maßnahmen (4) und (5) ist ausgeschlossen.

Beantragung:

Anträge auf Förderung sind hinsichtlich der Maßnahmen (1) bis (3) und (5) bei der für das jeweilige Unternehmen örtlich zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen.

Hinsichtlich der Maßnahme (4) sollen die Details der Durchführung im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung noch erörtert werden.

Quellen:

- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Konjunkturpaket/2020-06-03-konjunkturpaket-beschlossen.html>
- <https://www.darmstadt.ihk.de/produktmarken/aus-und-weiterbildung-channel/pruefungen/ausbildung-sichern-finanzielle-hilfen-fuer-betriebe-4831214>
Unter diesem Link sind auch die offenen Fragen zu dem Programm aufgeführt (Stand 25. Juni 2020). Die Seite wird aktualisiert, wenn dazu neue Informationen vorliegen
- https://www.haufe.de/personal/arbeitsrecht/konjunkturpaket-bundesregierung-plant-praemie-fuer-ausbildung_76_517748.html

Förderung unternehmerischen Know-hows für coronabetroffene kleine und mittelständische Unternehmen und Freiberufler („BAFA-Krisenberatung“)

1 von 2

Derzeit werden keine weiteren Anträge angenommen, da die bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind.

Stand: 05.06.2020

Inhalt:

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die bestehende Richtlinie zum Förderprogramm zur Förderung des unternehmerischen Know-hows um ein Modul für Corona betroffene KMU und Freiberufler ergänzt, die dadurch ohne Eigenanteil gefördert werden können. Das Programm ist seit dem 03.04.2020 in Kraft und Anträge können zunächst bis zum 31.12.2020 gestellt werden. Die Maßnahme wird aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert. Die für die Umsetzung zuständige Bewilligungsbehörde ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Betroffene Unternehmen oder Freiberufler erhalten einen Zuschuss für eine Beratungsleistung in Höhe von 100 %, jedoch max. € 4.000, der in Rechnung gestellten Beratungskosten (Vollfinanzierung). Mit Hilfe der externen Beratung sollen neue Geschäftsfelder gesucht, Geschäfte umgestellt oder digitalisiert werden oder die Liquidität wiederhergestellt werden.

Bedingungen:

Das Modul für von Corona betroffene KMU und Freiberufler richtet sich an:

- Jungunternehmen, die bis zu 2 Jahren am Markt sind
- Bestandsunternehmen, die ab dem 3. Jahr der Gründung am Markt sind
- Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Unternehmen dürfen pro Beratungsschwerpunkt nicht mehr als 5 Beratungstage in Anspruch nehmen. Unternehmen können bis zur Ausschöpfung der jeweils maximalen förderfähigen Beratungskosten pro Beratungsschwerpunkt weitere Anträge auf Förderung stellen.
- Beraten dürfen Berater/-innen, die ihren überwiegenden Umsatz (> 50 %) aus ihrer Beratungstätigkeit erzielen.

Beantragung:

Beantragungen erfolgen online über die Antragsplattform des BAFA. Antragsformular:

- <https://fms.bafa.de/BafaFrame/unternehmensberatung>

Förderung unternehmerischen Know-hows für coronabetroffene kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) und Freiberufler („BAFA-Krisenberatung“)

2 von 2

Weiterführende Links:

- https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung.html?nn=8062106
- https://www.bundesanzeiger.de/ebanzwww/wexsservlet?page.navid=to_bookmark_officialsite&genericsearch_param.edition=BAnz+AT+02.04.2020&global_data.language=de

Merkblatt:

- https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/unb_merkblatt_corona.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Bürgschaften

Inhalt:

Bereitstellung von Bürgschaften für alle gewerblichen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) aller Branchen, sowie die Freien Berufe.

Die Bürgschaftsbank NRW unterstützt die Hausbanken bei der Finanzierung von kleineren und mittleren Unternehmen!

Bedingungen:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenzen auf 2,5 Mio. Euro (bisher 1,25 Mio. Euro).
- Höhere Risikoübernahme des Bundes durch Erhöhung der Rückbürgschaft.
- Verschiedene Maßnahmen zur Beschleunigung der Entscheidungen.

Beantragung:

Bürgschaften werden bei der Bürgschaftsbank oder über die Hausbank beantragt.

Weiterführende Links:

- <https://www.bb-nrw.de/de/aktuelles/news/detail/Corona-Krise-Buergschaftsbanken-erweitern-Unterstuetzung-von-KMU/>

Telefonische Auskünfte bei der Bürgschaftsbank NRW:

Tel.: 02131 5107-0

NRW.Bank Universalkredit

Inhalt: Kreditvergabe

Zinsgünstige Darlehen mit flexiblen Laufzeiten für Vorhaben im In- und Ausland – optional mit einer Haftungsfreistellung der NRW.BANK oder einer Bürgschaftsbank für das durchleitende Kreditinstitut.

Die Darlehen können zur Abdeckung des mittel- bis langfristigen Finanzierungsbedarfs eingesetzt werden, z. B. für Investitionsmaßnahmen und/oder Liquiditäts-/Betriebsmittelbedarf.

Förderfähig sind grundsätzlich nur Vorhaben, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen und deren Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Im Rahmen der Coronavirus-Hilfen für Unternehmen ergänzt die NRW.BANK temporär das bestehende Haftungsfreistellungsangebot von 50 Prozent Risikoübernahme um eine 80 prozentige Risikoübernahme und setzt den bisher hierfür notwendigen Mindestkreditbetrag aus.

Bedingungen:

Der Kredit richtet sich an:

- Existenzgründerinnen und -gründer
- mittelständische Unternehmen (inländische und ausländische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich im Privatbesitz befinden und deren Jahresumsatz – einschließlich verbundener Unternehmen – 500 Mio. € nicht überschreitet)
- Freie Berufe
- Für Unternehmen aus dem Sektor Fischerei/Aquakultur sowie aus dem Bereich der Primärerzeugung der im Anhang I EU-Vertrag aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ist eine Antragstellung nicht möglich. Ferner sind Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten von einer Förderung ausgeschlossen.

Beantragung:

Der Antrag und ggf. die Bürgschaft ist bei einem Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers oder bei seiner/ihrer Hausbank zu stellen.

Weiterführende Links:

- <https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/NRWBANKUniversalkredit/15260/nrwbankproduktdetail.html>

NRW.BANK Service-Center:

Tel.: 0211 917414800

Bundeswirtschaftsministerium (BMWI)/ Thema Fördermaßnahmen:

Tel.: 0301 8615800

Beteiligungskapital Mikromezzaninfonds

Inhalt:

Die Mezzaninfinanzierungen sind stille Beteiligungen, durch die Unternehmen, Existenzgründer und Freiberufler ihr Kapital erhöhen können.

Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Das führt zur sofortigen Liquiditätsstärkung und verbessert auch das Rating des Unternehmens und somit seine Kreditwürdigkeit.

Das Programm ist nicht im Rahmen der Corona-Hilfen aufgesetzt worden; es handelt sich um ein bereits bestehendes Angebot.

Bedingungen:

Der Mikromezzaninfonds richtet sich an:

- Freiberufler, die nicht dem Ständerecht unterliegen
- Kleine Unternehmen sowie Existenzgründer
- Spezielle Zielgruppen, die ausbildungsorientiert sind, die aus Arbeitslosigkeit gegründet haben oder von Frauen oder von Menschen mit Migrationshintergrund geführt werden
- Gewerblich orientierte Sozialunternehmen und umweltorientierte Unternehmen

Die Freiberufler und Unternehmen müssen eine auskömmliche wirtschaftliche Tragfähigkeit erwarten lassen.

Beantragung:

Beteiligungen werden bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft NRW beantragt.

Weiterführende Links:

- <https://www.kbg-nrw.de/de/produkte/mikromezzaninfonds/>

Antragsformular:

- https://www.kbg-nrw.de/cms/export/sites/default/.content/documents/Mikromezzanin_Antrag_2020_Nordrhein-Westfalen.pdf

Mikromezzaninfonds Info-Line:

Tel.: 02131 5107200

Spezielles Maßnahmenpaket des Bundes für Start-ups

Inhalt: Erweiterung der Wagniskapitalfinanzierung

Start-ups haben grundsätzlich auch Zugang zu allen Unterstützungsmaßnahmen des Corona-Hilfspakets. Da jedoch klassische Kreditinstrumente häufig nicht auf die Bedürfnisse junger Start-ups passen, ergänzt die Bundesregierung diese Maßnahmen durch ein speziell auf Start-ups zugeschnittenes Angebot.

Das Maßnahmenpaket umfasst insbesondere folgende Elemente, die schrittweise umgesetzt werden:

- Öffentliche Wagniskapitalinvestoren auf Dachfonds- und auf Fondsebene (z. B. KfW Capital, Europäischer Investitionsfonds, High-Tech Gründerfonds, coparion) sollen kurzfristig zusätzliche öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt bekommen, die im Rahmen der Ko-Investition zusammen mit privaten Investoren für Finanzierungsrunden von Start-ups eingesetzt werden können.
- Die Dachfondsinvestoren KfW Capital und Europäischer Investitionsfonds (EIF) sollen perspektivisch mit zusätzlichen öffentlichen Mitteln in die Lage versetzt werden, Anteile von ausfallenden Fondsinvestoren zu übernehmen.
- Für junge Start-ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis und kleine Mittelständler soll die Finanzierung mit Wagniskapital und Eigenkapital-ersetzenden Finanzierungsformen erleichtert werden.

Bedingungen:

- Das Maßnahmenpaket richtet sich an: Start-ups und kleine Mittelständler, die Geld in Form von Equity oder Wandeldarlehen aufgenommen haben.
- Die Unterstützungsgelder fließen nicht auf direktem Weg in die Start-ups, sondern in private Investoren, die geschwächte Firmen unterstützen wollen.

Beantragung:

Es sind noch keine Informationen zur Beantragung veröffentlicht.

Weiterführende Links:

- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html>
- <https://www.gruenderszene.de/business/bundesregierung-zwei-milliarden-corona-startups>

NRW.Bank-Start-up akut

Inhalt:

Die NRW.Bank legt das Programm „NRW.Start-up akut“ neu auf. Dabei geht es um Wandeldarlehen an innovative, wachstumsorientierte Kapitalgesellschaften (UG/GmbH) in der Seed- oder Start-up-Phase wegen der Corona-Krise.

- Förderart: Wandeldarlehen
- Mindestbetrag: 15.000 €
- Höchstbetrag: 200.000 €, wobei der maximale Förderbetrag durch eine ggfs. bereits bestehende, De-minimis-relevante Förderung des Unternehmens begrenzt wird.
- Laufzeit: 6 Jahre endfällig
- Zinssatz: Der Zinssatz beträgt 6 % p. a. (Stundung bis zur Wandlung bzw. Endfälligkeit)
- Vorfälligkeitsentschädigung: keine, jederzeit rückzahlbar
- Co-Investment: nicht erforderlich (De-minimis)

Bedingungen:

- Gefördert werden innovative, wachstumsorientierte Kapitalgesellschaften (UG/GmbH) in Seed- oder Start-up-Phase (nicht älter als 36 Monate).
- Der Sitz des Unternehmens oder der Investitionsort muss in Nordrhein-Westfalen liegen.
- Das Unternehmen muss nachweislich von den Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sein.

Beantragung:

Der Antrag ist zu stellen auf dem dafür vorgesehenen Vordruck zuzüglich der Anlagen über startup-akut@nrwbank.de bei der

NRW.BANK
Bereich Eigenkapitalfinanzierungen
Abteilung 101-68001
Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Die Mittel werden von der NRW.BANK direkt an den Antragsteller gewährt.

Weiterführende Links:

- <https://www.nrwbank.de/de/foerderlotse-produkte/nrw-start-up-akut/16008/nrwbank-produktdetail.html>

NRW.BANK Service-Center:

Tel.: 0 211 91741-4800

Bundeswirtschaftsministerium (BMWI)/ Thema Fördermaßnahmen:

Tel.: 0301 8615800

Gründerstipendien

Inhalt: Gründerstipendien

Alle Stipendien, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. Juni 2020 auslaufen, können nun unbürokratisch um drei Monate verlängert werden. Dafür wird der Projektträger Jülich alle Stipendiat*innen kontaktieren.

Beantragung:

Projektträger Jülich

Forschungszentrum Jülich GmbH

52425 Jülich

Dr. Hendrik Vollrath

Tel.: 02461 61-3347

Fax: 02461 61-8047

E-Mail: h.vollrath@fz-juelich.de

Krankenkassenbeiträge für Selbstständige, die in der gesetzlichen Krankenkasse versichert sind

Inhalt:

Reduzierung des Krankenkassenbeitrags. Die Reduzierung ist nur auf die Zukunft bezogen.

Bedingungen:

Unverhältnismäßige Belastung. Sie liegt vor, wenn das aktuelle Arbeitseinkommen um mehr als ein Viertel gegenüber dem zuletzt für die Beitragsberechnung festgestellten Arbeitseinkommen reduziert ist.

Die Einnahmen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit haben sich um mindestens 25 Prozent gegenüber dem Arbeitseinkommen verringert, welches für die letzte Beitragsberechnung eingesetzt wurde.

Beantragung:

Die Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage erfolgt nur auf Antrag des freiwilligen Mitgliedes. Die Beitragsreduzierung kann nur zukunftsbezogen vorgenommen werden.

Die freiwillig versicherten Selbstständigen müssen einen Antrag bei Ihrer Krankenkasse auf Reduzierung der Beitragsbemessungsgrenze stellen.

Grundlage für die Berechnung sind der Vorauszahlungsbescheid zur Einkommensteuer und ergänzend dazu Unterlagen, die das voraussichtliche Arbeitseinkommen nachweisen.

Quelle:

- https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/freiwillige-kranken-und-pflegeversicherung-fuer-selbststaendige/reduzierung-der-beitraege-bei-unverhaeltnismaessiger-belastung_240_422004.html

Sozialschutzpaket – Vereinfachter Zugang zu Grundsicherung für Selbstständige

Inhalt:

Selbstständige, vor allem Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige, sollen die Grundsicherung in einem vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch erhalten. Der Bundestag hat ein Gesetz beschlossen, das ihnen den Zugang zu Sozialleistungen erleichtert. Niemand soll aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in existenzielle Not geraten.

Bedingungen:

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag **auf Leistungen der Grundsicherung** stellt und dabei erklärt, über **kein erhebliches Vermögen** zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

Auch **Folgeanträge** werden unbürokratisch für zwölf Monate weiterbewilligt.

In den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs werden die **Ausgaben für Wohnung und Heizung** in jedem Fall in tatsächlicher Höhe anerkannt. Niemand, der zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf existenzsichernde Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem Sozialen Entschädigungsrecht stellt, soll deswegen jetzt umziehen müssen.

Das vereinfachte soll Verfahren sicherstellen, dass die Anträge schneller bearbeitet werden.

Beantragung:

Bei den jeweils zuständigen Jobcentern

Weiterführende Links:

- <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>
- <https://www.mit-bund.de/content/grundsicherung-fuer-selbststaendige>
- <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>

Entschädigung von Verdienstaussfällen

Inhalt:

Zahlung einer Entschädigung für Arbeitnehmer oder Selbstständige, die aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne einen Verdienstaussfall erleiden. Neben dem Verdienstaussfall können Selbstständige auch für Betriebsausgaben während der Zeit der Quarantäne entschädigt werden (z. B. bei einer Praxisschließung).

Bedingungen:

Es muss ein individuelles Verbot für die Ausübung der Tätigkeit ausgesprochen worden sein, d. h., im Zusammenhang mit dem Coronavirus eine behördlich angeordnete Quarantäne.

Beantragung:

In Nordrhein-Westfalen sind die Landschaftsverbände Rheinland (LVR) und Westfalen-Lippe (LWL) für die Entschädigung je nach dem Sitz der Betriebsstätte zuständig. Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt beim zuständigen Landschaftsverband. Der Antrag muss schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Tätigkeitsverbots bzw. Ende der Quarantäne gestellt werden.

Weiterführende Links und Kontaktdaten:

- [Antragsformular des LVR für Selbstständige](#)
- [Antragsformular des LWL für Selbstständige](#)
- https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/taetigkeitsverbot/taetigkeitsverbot.jsp
- <https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/>

Telefonische Auskünfte zu Verdienstaussfällen bei Quarantänen:

Tel.: 0221 8095444 (Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr)

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

E-Mail: ser@lvr.de bzw. ser@lwl.org

Wirtschaftsstabilitätsfonds

1 von 4

Inhalt:

Die Bundesregierung hat einen großvolumigen Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) auf den Weg gebracht: Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds bietet Unternehmen und Start-ups bei Vorliegen der allgemeinen Antragsvoraussetzungen Unterstützung durch Garantien und Eigenkapitalhilfen, um die Krise erfolgreich zu bewältigen.

Der Fonds sieht im Detail folgende Stabilisierungsinstrumente vor:

- 100 Milliarden Euro für direkte staatliche Beteiligungen.
- 400 Milliarden Euro Staatsgarantien für Verbindlichkeiten.
- Bis zu 100 Milliarden Euro, mit denen der Fonds bereits beschlossene KfW-Programme refinanzieren kann.

Staatsgarantien:

Diese Staatsgarantien sollen Unternehmen helfen, sich am Kapitalmarkt zu refinanzieren.

- Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann Garantien für vom 28. März 2020 bis zum 31. Dezember 2021 begebene Schuldtitel und begründete Verbindlichkeiten von Unternehmen übernehmen.
- Die Laufzeit der Garantien und der abzusichernden Verbindlichkeiten darf 60 Monate nicht übersteigen. Für die Übernahme von Garantien wird eine marktgerechte Gegenleistung erhoben.

Direkte staatliche Beteiligungen:

Diese Rekapitalisierungsmaßnahmen sollen die Kapitalbasis von Unternehmen stärken, um deren Solvenz sicherzustellen.

- Sie umfassen den Erwerb von nachrangigen Schuldtiteln, Hybridanleihen, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Wandelanleihen, den Erwerb von Anteilen an Unternehmen und die Übernahme sonstiger Bestandteile des Eigenkapitals dieser Unternehmen, wenn dies für die Stabilisierung des Unternehmens erforderlich ist.
- Die Rekapitalisierung erfolgt zu marktgerechten Bedingungen.

Wirtschaftsstabilitätsfonds

2 von 4

Ziele:

Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds federt die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen ab, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort oder den Arbeitsmarkt in Deutschland hätte.

Der Fonds soll ebenfalls

- Liquiditätsengpässe beseitigen.
- Die Refinanzierung am Kapitalmarkt unterstützen.
- Die Kapitalbasis von Unternehmen stärken.

Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen. Ziel ist es dabei auch, einen Ausverkauf deutscher Wirtschafts- und Industrieinteressen zu verhindern.

Bedingungen:

Unternehmen müssen in den letzten beiden bereits bilanziell abgeschlossenen Geschäftsjahren vor dem 1. Januar 2020 mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllt haben:

- Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro
- Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro
- Mehr als 249 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt

Hiervon sind sowohl für Garantien als auch Rekapitalisierungsmaßnahmen gewisse Ausnahmeregelungen vorgesehen.

- Garantien sind ausnahmsweise auch für Unternehmen zulässig, die in einem der in § 55 Außenwirtschaftsverordnung genannten Sektoren tätig oder von vergleichbarer Bedeutung für die Sicherheit oder die Wirtschaft sind.
- Gleiches gilt für Rekapitalisierungsmaßnahmen. Dort sind im Ausnahmefall zudem auch Anträge von Unternehmen, die seit dem 1. Januar 2017 in mindestens einer abgeschlossenen Finanzierungsrunde von privaten Kapitalgebern mit einem Unternehmenswert von mindestens 50 Millionen Euro einschließlich des durch diese Runde eingeworbenen Kapitals bewertet wurden, zulässig.

Die Entscheidung, dass ein Unternehmen von den Ausnahmeregelungen erfasst wird, kann aber nur im jeweils konkreten Einzelfall erfolgen. Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss entscheidet dabei nach eigenem Ermessen.

Wirtschaftsstabilitätsfonds

3 von 4

Voraussetzungen für die Gewährung der Stabilisierungsmaßnahmen sind, dass

- dem Unternehmen keine anderweitigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen;
- durch die Stabilisierungsmaßnahme eine klare, eigenständige Fortführungsperspektive nach der Corona-Pandemie für das Unternehmen besteht und
- das Unternehmen bis Ende 2019 nicht bereits in finanziellen Schwierigkeiten war, d. h., grundsätzlich mit eigenen Mitteln oder Mitteln seiner Anteilseigner oder Gläubiger Verluste selbstständig auffangen konnte.
- Zudem muss das beantragende Unternehmen eine Gewähr für eine solide und umsichtige Geschäftspolitik bieten und einen Beitrag zur Stabilisierung von Produktionsketten und Sicherung von Arbeitsplätzen leisten.

Beantragung:

Über Stabilisierungsmaßnahmen entscheidet grundsätzlich das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Antrag des Unternehmens nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung

- der Bedeutung des Unternehmens für die Wirtschaft Deutschlands,
- der Dringlichkeit,
- der Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und den Wettbewerb und
- des Grundsatzes des möglichst sparsamen und wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel des WSF

In Fällen von besonderer Bedeutung kann auch der Wirtschaftsstabilisierungsfonds-Ausschuss entscheiden. Die Entscheidung über Anträge kann auch durch Rechtsverordnung auf die Kreditanstalt für Wiederaufbau übertragen werden.

Ansprechpartner für Unternehmen ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Anträge können in Kürze eingereicht werden unter

www.wirtschaftsstabilisierungsfonds.bmwi.de

www.wsf.bmwi.de



Wirtschaftsstabilitätsfonds

4 von 4

Weiterführende Links:

- <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Coronavirus/WSF/wirtschaftsstabilisierungsfonds.html>
- <https://www.mwe.com/de/insights/der-wirtschaftsstabilisierungsfonds/>
- <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>
- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-13-Milliarden-Schutzschild-fuer-Deutschland.html>
- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-Milliardenhilfe-fuer-alle.html;jsessionid=28D879BC9243B3D5733F470C621DE3FD.delivery1-replication>
- <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2020/03/2020-03-23-pm-Wirtschaftsstabilisierungsfond.html>

Bundesprogramm Neustart Kultur

1 von 2

Inhalt:

Für das Programm NEUSTART KULTUR stellt die Bundesregierung rund eine Milliarde Euro zur Verfügung. Ziel der Maßnahmen ist es, dass durch die Corona-Pandemie lahmgelegte kulturelle Leben wieder anzukurbeln und dadurch Arbeitsmöglichkeiten für Künstler*innen und alle im Kulturbereich Tätigen zu schaffen. Es geht vor allem um die Unterstützung neuer Projekte und kreativer, innovativer Ideen.

Im Programm sind Mittel insbesondere für folgende Maßnahmen vorgesehen:

1. Pandemiebedingte Investitionen in Kultureinrichtungen

Rund 250 Millionen Euro sind eingeplant, um Kultureinrichtungen wieder fit zu machen für die Wiedereröffnung. Die Mittel sollen vor allem Einrichtungen zugutekommen, deren regelmäßiger Betrieb nicht überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert wird und sind beispielsweise für die Umsetzung von Hygienekonzepten, Online-Ticketing-Systemen oder Modernisierungen von Belüftungssystemen gedacht.

2. Erhaltung und Stärkung der Kulturinfrastruktur und Nothilfen

Mit 450 Millionen Euro sollen vor allem die vielen kleineren und mittleren, privatwirtschaftlich finanzierten Kulturstätten und -projekte darin unterstützt werden, ihre künstlerische Arbeit wiederaufzunehmen und neue Aufträge an freiberuflich Tätige und Soloselbständige zu vergeben. Diese Mittel sind nach Sparten aufgeteilt:

- Für die Musik, also Livemusikstätten, -festivals, -veranstalter und -vermittler, stehen 150 Millionen Euro zur Verfügung.
- Für Theater und Tanz stehen ebenfalls 150 Millionen Euro bereit. Das betrifft Privattheater, Festivals, Veranstalter und Vermittler.
- Der Filmbereich wird mit 120 Millionen Euro unterstützt. Zugute kommen die Mittel vor allem Kinos, auch Mehrbedarfe bei Produktion und Verleih werden finanziert. Für weitere Bereiche wie Galerien, soziokulturelle Zentren sowie Buch- und Verlagszene stehen 30 Millionen Euro zur Verfügung.

3. Förderung alternativer, auch digitaler Angebote

Für alternative, besonders digitale Angebote stehen 150 Millionen Euro bereit. Davon profitieren Projekte im Kontext Museum 4.0 sowie viele neue Formate der Digitalisierungsoffensive des Bundes, die der Vermittlung, Vernetzung und Verständigung im Kulturbereich dienen.

Weiterhin sind in dem Paket Bundeshilfen in Höhe von 20 Millionen Euro für private Hörfunkveranstalter vorgesehen.

Bundesprogramm Neustart Kultur**2 von 2****4. Unterstützung bundesgeförderter Kultureinrichtungen und -projekte**

100 Millionen Euro gibt es für regelmäßig geförderte Kultureinrichtungen, um coronabedingte Einnahmeausfälle und Mehrausgaben auszugleichen. Bei gemeinsam mit Ländern bzw. Kommunen getragenen Einrichtungen und Projekten leistet der Bund seinen Anteil an der Kofinanzierung.

Bedingungen:

- Antrag muss von o.g. Kultureinrichtungen oder Kulturprojekten gestellt werden.
- Nachweise sind zu erbringen.

Beantragung:

Die Beantragung wird zeitnah möglich sein.

Weiterführende Links:

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer-kuenstler-und-kreative-1732438>
- <https://www.creative.nrw.de/service/covid-19.html>

NRW Stärkungspaket Kunst und Kultur

1 von 2

Inhalt:

Mit dem Stärkungspaket Kunst und Kultur verstärkt die nordrhein-westfälische Landesregierung Vorhaben des Bundeskonjunkturprogramms „Neustart Kultur“. Konkret werden die Mittel der Bundesregierung für Künstler*innen und Kultureinrichtungen um insgesamt 185 Millionen Euro ergänzt.

Das Kulturstärkungspaket besteht aus zwei Bausteinen:

- Stipendienprogramm für freischaffende Künstlerinnen und Künstler in Höhe von 105 Millionen Euro.
- Stärkungsfonds für Kultureinrichtungen in Höhe von 80 Millionen Euro.

Mit rund 15.000 Stipendien in Höhe von jeweils 7.000 Euro sorgt das Land für eine Absicherung der Künstlerinnen und Künstler, die auch noch in den kommenden Monaten mit Beschäftigungsproblemen konfrontiert sein werden, und unterstützt sie zugleich dabei, ihre künstlerische Arbeit auch unter den aktuell schwierigen Bedingungen fortzusetzen und so Einnahmen zu erzielen. Die Stipendien sollen helfen, begonnene Projekte zum Abschluss zu bringen, neue Vorhaben zu konzipieren oder umzusetzen oder neue Vermittlungsformate zu erproben. Die Ausschreibung soll zeitnah erfolgen und richtet sich an freischaffende, professionell arbeitende Künstlerinnen und Künstler aller Sparten mit Hauptwohnsitz in Nordrhein-Westfalen.

Der Kulturstärkungsfonds des Landes konzentriert sich auf die maßgeblich vom Land oder den Kommunen getragenen, kulturell bedeutsamen Einrichtungen sowie auf freie gemeinnützige Initiativen. Die Mittel unterstützen Einrichtungen, die wegen Corona-bedingter Einschränkungen keine ausreichenden Einnahmen erwirtschaften können und sich daher in einer finanziell angespannten und den Weiterbetrieb gefährdenden Situation befinden.

Hinzu kommen weitere Unterstützungsmaßnahmen, etwa die per Erlass geregelte Weiterzahlung von Honoraren in analoger Anwendung der Regelung des Kurzarbeitergeldes oder die Auszahlung bereits bewilligter beziehungsweise in Prüfung befindlicher Förderungen, auch dann, wenn die Projekte und Veranstaltungen abgesagt werden mussten. Mit jeweils einem Programm für gemeinnützige Kultureinrichtungen beziehungsweise für Privattheater hat das Land zudem solche Kulturorte gestärkt, die aufgrund des hohen Selbstfinanzierungsanteils besonders empfindlich von den Einschränkungen der Pandemie betroffen sind.

NRW Stärkungspaket Kunst und Kultur

2 von 2

Bedingungen:

Stipendienprogramm

- Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch Absagen von Engagements in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Künstler, die begonnene Projekte abschließen oder neue Projekte konzipieren wollen.
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse.
- Nachweis/e für den/die Honorarausfälle (z. B. Vertrag plus Veranstaltungsabsage).
- Eine Bestätigung über den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch eine Kopie des Personalausweises.

Stärkungsfonds für Kultureinrichtungen

- Für Kultureinrichtungen, die vom Land oder den Kommunen getragen werden, kulturell bedeutsamen Einrichtungen sowie freie gemeinnützige Initiativen, die wegen Corona-bedingter Einschränkungen keine ausreichenden Einnahmen erwirtschaften können und sich daher in einer finanziell angespannten und den Weiterbetrieb gefährdenden Situation befinden.

Beantragung:

Die Ausschreibung für die Stipendien sollen zeitnah erfolgen.

Die Beantragung seitens o.g. Kultureinrichtungen soll zeitnah erfolgen.

Weiterführende Links:

- <https://www.mkw.nrw/presse/staerkungspaket-nrw>
- https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm
- <https://www.creative.nrw.de/service/covid-19.html>

Soforthilfen für Künstlerinnen und Künstler in NRW

Inhalt:

Sofortprogramm des Ministeriums für Kultur und Weiterbildung NRW in Höhe von 5 Millionen Euro. Eine Person kann eine existenzsichernde Einmalzahlung von bis zu 2.000 € erhalten. Der Betrag muss nicht zurückgezahlt werden.

Das am 20. März als Überbrückungshilfe angelaufene Sonderförderprogramm des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft in Höhe von 5 Mio. Euro ist inzwischen ausgeschöpft. An einer Folgelösung wird derzeit gearbeitet. Unterstützungsmöglichkeiten sind weiterhin durch Bundes- und Länderprogramme gegeben.

Bedingungen:

- Freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler, die durch Absagen von Engagements in finanzielle Schwierigkeiten geraten.
- Nachweis über die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse.
- Nachweis/e für den/die Honorarausfälle (z. B. Vertrag plus Veranstaltungsabsage).
- Eine Bestätigung über den Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch eine Kopie des Personalausweises.

Beantragung:

Die Anträge müssen bis zum 31. Mai 2020 gestellt sein. Das Antragsformular für die Soforthilfe steht auf der Internetseite des Ministeriums für Kultur und Weiterbildung zum Download bereit (Siehe weiterführender Link). Der Antrag wird per E-Mail oder Fax an die jeweilige Bezirksregierung gesendet. Die Adressen der Bezirksregierungen sind im Antragsformular aufgeführt. Weitergehende Informationen zu Antragsvoraussetzungen und Antragstellung sind in einer FAQ-Liste auf der Homepage des Ministeriums aufgeführt (siehe weiterführende Links).

Soforthilfen kombinieren

Künstlerinnen und Künstler können das Sofortprogramm für freischaffende, professionelle Künstlerinnen und Künstler mit dem NRW-Soforthilfe 2020 kombinieren, wenn entweder eine Gewerbeanmeldung vorliegt oder eine freiberufliche Tätigkeit (Auch freiberuflich tätige Dozentinnen und Dozenten der gemeinwohlorientierten Weiterbildung und der Politischen Bildung sind für das NRW-Soforthilfe 2020 antragsberechtigt).

Weiterführende Links:

- https://www.mkw.nrw/Informationen_Corona-Virus
- https://www.mkw.nrw/FAQ_Sofortprogramm
- https://www.mkw.nrw/Presse/Hilfe_Solo-Selbststaendige
- https://mkw.nrw/sites/default/files/documents/2020-03/2020-03-20_pm-unterstuetzung-kultur-und-weiterbildung.pdf

GEMA Nothilfe-Programm

Inhalt:

Die GEMA wird in einem zweistufigen Programm finanzielle Hilfen in einer Gesamthöhe von rund 40 Mio. Euro bereitstellen. Der „Schutzschirm LIVE“ richtet sich vorrangig an Komponist*innen und Textdichter*innen, die zugleich als Performer*innen auftreten und aufgrund flächendeckender Veranstaltungsabsagen in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Der „Corona-Hilfsfonds“ stellt finanzielle Übergangshilfen für individuelle Härtefälle im Rahmen der sozialen und kulturellen Förderung bereit. Detaillierte Informationen zum Nothilfe-Programm (Berechtigte, Antragstellung, Auszahlung, etc.) wird die GEMA im Laufe der Woche veröffentlichen

Informationen zum Nothilfe-Programm (Berechtigte, Antragsstellung, Auszahlung etc.) folgen zeitnah.

GVL Soforthilfe

Inhalt:

Die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH (GVL) zahlt als Notmaßnahme für ihre freiberuflichen berechtigten ausübenden Künstler*innen 250,- Euro für die Ausfälle von Konzerten und Produktionen, damit diese zumindest einen finanziellen Spielraum für das Nötigste haben. Außerdem werden aktuell innerhalb der GVL-Gremien weitergehende Maßnahmen besprochen.

Informationen zum Nothilfe-Programm (Berechtigte, Antragsstellung, Auszahlung etc.) folgen zeitnah.

Mehrwertsteuersenkung für die Gastronomie

Inhalt:

Die **Mehrwertsteuer für Speisen** in der Gastronomie soll ab dem **1. Juli 2020 befristet bis zum 30. Juni 2021** auf den ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent gesenkt werden.

Das soll Restaurants, Cafés und andere Gastronomiebetriebe schnell helfen, wenn es wieder losgehen kann. Die entsprechende gesetzliche Regelung wird jetzt auf den Weg gebracht.

Bisher gilt für Speisen, die in einem Restaurant, einem Café oder einer Bar verzehrt werden, ein Mehrwertsteuersatz von 19 Prozent. Für Gerichte, die der Gast mitnimmt oder nach Hause bestellt, fallen in der Regel nur 7 Prozent an. Nun soll generell ein Satz von 7 Prozent gelten.

Weiterführende Links und Kontaktdaten:

- <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/info-unternehmen-selbstaendige-1735010>
- <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesregierung-koalition-plant-neue-corona-hilfen-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-200423-99-800082>

Sonderprogramm: Digitalen und stationären Einzelhandel (KMU) zusammendenken

1 von 4

Inhalt

Der Projektauftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (MWIDE) wendet sich ausschließlich an Kleinunternehmen aus dem stationären Einzelhandel, die sich

- unter Zuhilfenahme entsprechender IT-Dienstleistungen
- und/oder beratender Dienstleistung (einschließlich Schulungen)
- sowie der Anschaffung notwendiger Hard- und Software

erstmalig digital aufstellen oder den Auf- oder Ausbau der digitalen Technologien für ihr Unternehmen voranbringen wollen.

Die Überwindung digitaler Hemmnisse dient der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit und dadurch mittelbar auch der Angebotsvielfalt und Funktionsfähigkeit unserer Handelsstandorte.

Durch den Aufruf werden Kleinunternehmen befähigt, bei der Entwicklung der mit der Corona-Krise bedeutsamer gewordenen digitalen Geschäftsprozesse gegenüber größeren Unternehmen aufholen zu können. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Aufruf sind daher aufgefordert, die angestrebten digitalen Lösungen in Bezug zu den aktuellen Herausforderungen durch die Corona-Krise zu stellen.

Bedingungen: Zielgruppe und Teilnahmevoraussetzungen

Zielgruppe:

Der Aufruf richtet sich ausschließlich an:

- Kleinunternehmen aus dem stationären Einzelhandel
- mit Sitz eines Ladenlokals in NRW und
- mit einer Beschäftigtenzahl von 1 bis 49 Personen und
- einem Umsatz bis 10 Mio. € oder einer Jahresbilanzsumme von 10 Mio. €.
- Förderanträge können nur von einzelnen Handelsunternehmen gestellt werden. Das Handelsunternehmen existiert bereits (mind. seit dem 1. Januar 2020), weist einen relevanten Umsatz auf und besitzt eine längerfristige Perspektive (keine Betriebsaufgabe absehbar).

Sonderprogramm: Digitalen und stationären Einzelhandel (KMU) zusammendenken

2 von 4

Teilnahmevoraussetzungen:

- Das jeweilige Vorhaben muss
 - thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar und
 - darf mit Ausnahme von Vorplanungen sowie Marktanalysen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein (z. B. keine laufenden Ausgaben oder Ersatzbeschaffungen).
- Die Gesamtfinanzierung muss unter Einbeziehung der Eigenbeteiligung nachweislich gesichert sein (Vorlage Geschäftszahlen).
- Das Projekt muss in Nordrhein-Westfalen durchgeführt und vorwiegend verwertet werden.
- In der Bewerbung muss dargelegt werden, dass das geplante Projekt
 - unmittelbar der Abwehr oder der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise dient.
 - wie das Projekt einen Beitrag zur Überwindung der Herausforderungen durch die Krise leisten kann.
 - wie das Projekt nach Ablauf der Landesförderung unterhalten und wirtschaftlich weitergeführt werden soll.

Beantragung und Auswahlverfahren:

Antrag:

Den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung erhalten Sie über die Website www.digihandel.nrw. Sie müssen diesen Antrag in elektronischer Form beim Projektträger Jülich über die Adresse:

antragseingang_etn@fz-juelich.de

mit dem Stichwort **DIGIHANDEL** (max. 25 MB) einreichen. **Die Einreichfrist beginnt ab sofort und endet am 31.08.2020.**

Der Projektträger Jülich des Forschungszentrums Jülich ist mit der Umsetzung des Aufrufes beauftragt. Vor der Erstellung der Bewerbung wird empfohlen, Kontakt zum Projektträger Jülich aufzunehmen. Dort erhalten Sie weitere Informationen und Erläuterungen zum Antrags- und Auswahlverfahren. Bei der Entwicklung Ihrer Idee sowie beim Antragsentwurf unterstützen Sie die Digitalcoachs Handel des Handelsverbandes NRW <https://digitalcoachs-nrw.de/> sowie generell Ihre Industrie- und Handelskammer.

Sonderprogramm: Digitalen und stationären Einzelhandel (KMU) zusammendenken

3 von 4

Es werden nur vollständige Anträge zugelassen. Die erforderlichen Anlagen sind ebenfalls mit dem Antrag in elektronischer Form einzureichen. Bei unvollständigen Unterlagen werden von Seiten des Projektträgers keine Nachforderungen gestellt.

Auswahlverfahren:

Die eingereichten Anträge auf Gewährung einer Zuwendung werden nach Eingang rechtlich und fachlich durch den Projektträger Jülich hinsichtlich der Förderfähigkeit und Förderwürdigkeit geprüft. Aufgrund der Bewertungskriterien wählt das MWIDE unter Beratung des Handelsverbandes NRW sowie der Industrie- und Handelskammer NRW die zu fördernden Vorhaben aus. Für ein aussagekräftiges Votum ist die Vollständigkeit und Schlüssigkeit des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung erforderlich.

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt anhand folgender Bewertungskriterien:

- Beitrag zur Abwehr oder der Abmilderung der Folgen der Corona-Krise.
- Beitrag zur Digitalisierung des Handelsunternehmens im Sinne des Zusammendenkens von digitalem und stationärem Einzelhandel.
- Einfluss auf die wirtschaftliche Situation und Entwicklung des Handelsunternehmens (Qualität, Umsatz, Beschäftigung).

Die Auswahl erfolgt laufend im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, vorerst bis Anfang September 2020. Sie steht unter den Vorbehalten, dass mit Einreichung eines Antrags kein Anspruch auf Förderung entsteht und der Zuwendungsgeber auf Basis der Förderbedingungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entscheidet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht erst mit Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Die Ausstellung des Bewilligungsbescheides erfolgt durch den Projektträger Jülich.

Fördermodalitäten

Die Förderungen erfolgen nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der LHO, der zugehörigen Verwaltungsvorschriften und in Anwendung des Runderlasses des Ministeriums für Finanzen vom 01.04.2020 (mit Gültigkeit bis zum 31.12.2020) in Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Krise und weitere Hinweise sowie der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 und der KMU-Definition der Europäischen Kommission (2003/361/EG).

Sonderprogramm: Digitalen und stationären Einzelhandel (KMU) zusammendenken

4 von 4

Es gilt ein Fördersatz von 90 %. Der Höchstbetrag der Förderung liegt bei 12.000 Euro.

Gefördert werden (Beratungs-)Dienstleistungen im Falle

- des erstmaligen Einsatzes oder des signifikanten Ausbaus digitaler Technologien (Angebot eines oder mehrerer Unternehmen mit Leistungsbeschreibung von Tagessätzen/Tageshöchstsatz max. 800 Euro)
- sowie
- projektbezogene Sachausgaben (Angebote von einem oder mehreren Unternehmen).

Die Fördermittel werden nach der Bewilligung auf Antrag vorschüssig bereitgestellt. **Das Projekt muss bis zum 31.12.2020 durchgeführt sein.** In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Verlängerung des Durchführungszeitraumes bewilligt werden. Die Fördermittel werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung nach Projektabschluss belegt. Für angeschaffte Gegenstände und Investitionen gilt eine Zweckbindung.

Die Fördermittel werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse bewilligt.

Kontakte

Zuständig für die Beratung zum Projektauftrag im Vorfeld und die administrative und wissenschaftliche Begleitung in der Auswahl- und Umsetzungsphase ist der **Projektträger Jülich**, der auch als Bewilligungsstelle fungiert. Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie unter

<https://www.ptj.de/forschungsfoerderung/digitaler-einzelhandel/sonderprogramm2020>

Bei der Entwicklung Ihrer Idee sowie beim Antragsentwurf unterstützen Sie die Digitalcoachs Handel des **Handelsverbandes NRW** (Ansprechpartner unter <https://digitalcoachnrw.de/>) sowie generell Ihre **Industrie- und Handelskammer**.

Quellen:

- <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/projektauftrag-digitalen-und-stationaeren-einzelhandel-zusammendenken-sonderprogramm>
- https://www.ptj.de/lw_resource/datapool/systemfiles/cbox/5984/live/lw_bekdoc/2020-06-25_aufruf-eh-4.pdf